

entlangen den 28. 9. 1778
gepublicirt si. gezeichnet den 3. 10.
H. Pr. 1778
quad attester



Eine Königliche Majestät von Preussen &c. &c.
haben bey Gelegenheyt eines sub dato Berlin
den 6 Julii c. 2: wegen zu verschaffenden Vorfluth und
Räumung der Graben und Bäche erneuerten Edicts, per
Rescriptum vom 7. hujus allergnädigst befohlen, dass, wei-
len für das hiesige Herzogthum bereits unterm 16. April
1769. eine bestimmte Graben-Ordnung emaniret ist, das
Landes-Administrations-Collegium mit allem Ernst darauf
halten müsse, damit nach soltaner Graben-Ordnung, die Zug-
und Leih-Graben jederzeit in gutem stande unterhalten,
auch besonders die niedrige und Sumpfigte Gegenden durch
Anlegung neüer oder aufräumung der alten Abzugs-Graben
Urbar und nutzbar gemacht werden mögen:

Dem Schultzeis Bollard

wird also dieses zu seiner nachricht und künftigen genauesten
achtung hiermit bekant gemacht, mit der wiederholten
ernstlichen Anweisung, auf die stricte befolgung dieses al-
lerhöchsten befehls. und des gesamten Inhalts mehr ge-
dachter Graben-Ordnung, alle pflichtmäßige attention (als
woran es seither überall sehr starck gefehlet) zu richten,
mithin die in dem §: 12. Verordnete alljährige zweymali-
ge visitationes mit aller Rigueur zu Verrichten, und davon
allemahl Anfangs Julii und medio Novembris ohne Erin-
nerung umständlich, und nach der Wahrheit an das Lan-
des Administrations-Collegium dergestalt zu berichten, dass
nicht allein sämtliche gefundene mängel, und wie solche in
Continenti abgeholfen, oder was sonst deshalb verfügt wor-
den, gantz deutlich angezeigt, sondern auch zugleich die
an, oder bey jedem Orte noch vorhandene niedrige und
Sumpfigte Gegenden, specificce benennet werden, mithin
wie solche durch anlegung neüer, oder aufräumung der
alten Abzugs-Graben, oder sonst auf andere art, Ur- und nutz-
bar zu machen sind, practicable vorschläge geschehen:

Wie dann dem Momboir Rath-Roefs dato aufgegeben ist,
darauf scharf zu invigiliren; ob denen in oftgedachter Gra-
ben-Ordnung dieses Herzogtums enthaltenen Vorschriften,
und Befehlen, imgleichen gegenwärtiger verordnung über-
all

all gehörig nachgelebet werde; da dann wiedrigenfalls nicht so wohl die Unterthanen und Eigner, oder Gemeinden, welche es hierunter an ihrer schuldigkeit ermangeln lassen, sondern vielmehr die Beamte selbst, wann sie sich darinnen säumig erwiesen, und jenen conniviret haben, in anspruch genommen und nachdrücklich bestraffet werden sollen.

Geldern den 16^{ten} Septembr: 1773.

Königl: Preuss: Landes Administrations-Collegium des
Herzogtums-Geldern.

Plesmann. Fhr. v. Blanckart. Portmans. Heinius. Kanitz. Poell.

Circulare.

An sämtliche Magistrate
und Beamte im Herzogtum-
Geldern, wegen aufräumung
der Graben &c. &c.

Lehnhoff,